



Förderverein
Schillerschule- Berkheim e.V.
Schulstraße 56,
73734 Esslingen Berkheim

Förderverein Schillerschule Berkheim e.V.

Esslingen- Berkheim, 07. Februar 2019

Bestandsaufnahme:

Wer erhebt welche Daten zu welchem Zweck?

Personenbezogene Daten werden bei Eingehen eines Mitgliedsantrages vom Förderverein im Rahmen der Mitgliederverwaltung sowie des Beitragseinzuges auf Basis des Artikel 6 Abs. 1 DSGVO zur Erfüllung des Satzungszweckes (Förderung) verarbeitet. Je Vereinsmitglied werden Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung erhoben. Je Einzelspender werden unabhängig von seiner eventuellen Vereinsmitgliedschaft die von ihm mit seiner Spende gelieferten Daten erhoben (in der Regel Name und Vorname, bei Banküberweisung eventuell die Bankverbindung).

Wie werden diese Daten erhoben?

Bei Vereinsmitgliedern werden die Daten durch den Mitgliedsantrag erhoben. Bei Einzelspendern erhalten wir die Daten durch Angabe des Spenders oder durch Angaben zur Kontobewegung.

Wie werden die Daten verarbeitet und ggf. weitergegeben?

Bei Vereinsmitgliedern werden die Daten zur Mitgliederverwaltung und zum Beitragseinzug verwandt. Bei Einzelspendern werden die Daten zur eventuellen Ausstellung einer Spendenbescheinigung verwandt. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt im Rahmen des Beitragseinzuges nur an das beauftragte Kreditinstitut.

Wie lange werden die Daten gespeichert? Wann werden die Daten gelöscht?

Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert, ggf. im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen. Mit Beenden der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht. Es sei denn, gesetzliche Verpflichtungen verlangen eine abweichende Speicherdauer.

Vertraulichkeit:

Der Vorstand verpflichtet sich zur Vertraulichkeit gemäß den jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Informationspflichten

Nach Artikel 13 und 14 der DSGVO sind die betroffenen Personen über bestimmte Sachverhalte zu informieren. Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), auf Löschung (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Beim Auskunfts- und beim Löschungsrecht gelten die §§ 34 und 35 BDSG. Es besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Diese Informationspflicht erfolgt auch durch die Veröffentlichung dieser Unterlage auf der Homepage des Fördervereines der Schillerschule Berkheim <http://www.schillerschule-berkheim.de/foerdereverein/> sowie durch Aufnahme im Erläuterungstext des Mitgliedsantrags bzw. als Beilage.

Widerruf:

Eine Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden. Ein Widerruf berührt die Zulässigkeit einer auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf vorgenommene Verarbeitung nicht.

Einwilligung des von der Datenerhebung Betroffenen:

Bei Neumitgliedern erfolgt die Einwilligung durch Unterzeichnung des Mitgliedsantrages. In allen anderen Fällen werden dem Förderverein die Daten durch den Betroffenen und somit durch seine Veranlassung übermittelt. Entsprechend der unter „Informationspflichten“ aufgeführten Verfahren werden die Betroffenen über ihre Widerrufsmöglichkeiten, über ihre Rechte sowie über Zweck und Art der Datenverwendung hingewiesen, so dass die Einwilligung dahingehend ihre Wirksamkeit behält.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten:

- die Mitgliederverwaltung
- die Bearbeitung von Förderanträgen
- der Beitragseinzug
- das Ausstellen von Spendenbescheinigungen.

Der Förderverein beschäftigt keine Mitarbeiter, er erhebt keine besonderen Kategorien von Daten, er verarbeitet die Daten nur gelegentlich. Somit werden keine Verzeichnisse über die Verarbeitungstätigkeiten angelegt.

Datenschutzbeauftragter:

Lt. den aktuellen gesetzlichen Vorgaben ist kein Datenschutzbeauftragter zu benennen und wurde daher auch nicht benannt.

Auf die Rechte der Betroffenen reagieren:

Die DSGVO sieht verschiedene Auskunftsrechte der Betroffenen vor (vgl. „Informationspflichten“). Der Förderverein stellt sicher, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang eines solchen Auskunftsantrages, die gesetzlich geforderten Informationen der betroffenen Person übermittelt werden.

Verträge mit Auftragsverarbeitern:

Solche liegen beim Förderverein – mit Ausnahme des beauftragten Kreditinstitutes zum Einzug des Mitgliedsbeitrages - nicht vor.